



UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> zur Verfügung.

Wichtige Information für unsere Anleger

Übernahme der Allgemeinen Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH nach Übertragung der nachfolgend aufgeführten OGAW-Sondervermögen zum 01.10.2024

und

Änderung der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen zum 01.10.2024

1. Die UBS Asset Management (Deutschland) GmbH („OGAW-Verwaltungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“) teilt mit, dass im Zuge der Übertragung der nachfolgenden OGAW-Sondervermögen

- **UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland** (ISIN: DE0008488206)
- **UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies** (ISIN: DE0009751651)
- **UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity** (ISIN: DE0008488214)

auf die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 01.10.2024, die bereits am 12.10.2021 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH für diese Fonds übernommen werden bzw. ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden.

2. Die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf den KVG-Wechsel zur Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 01.10.2024 weitgehend inhaltsgleich übernommen, es ergeben sich gleichwohl die folgenden inhaltlichen Änderungen. Eine Änderung der jeweiligen Anlagepolitik ist damit nicht verbunden.

Neben redaktionellen Anpassungen stellen sich die wesentlichen Änderungen der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen wie folgt dar:

- Änderung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG).
- Details zu den Cut off-Zeiten werden künftig nicht mehr in den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen abgebildet, sondern im jeweiligen Verkaufsprospekt dargestellt.
- Die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen sehen nunmehr die Möglichkeit zur Bildung eines Anlageausschusses vor. Der Anlageausschuss hat beratende Funktion.
- Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH sieht grundsätzlich Rücknahmebeschränkungen als Liquiditätsmanagement-Instrument in den jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen vor. Details zu den Rücknahmebeschränkungen finden sich in § 17 der jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen. In den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen wurde deshalb jeweils § 9 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung gestrichen, um die vormalige Einschränkung wieder aufzuheben.

Die Besonderen Anlagebedingungen wurden von der BaFin mit Schreiben vom 06.08.2024 genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

3. Die jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH sind im Internet unter „Sonstige Fondsmittelungen“ unter <https://www.universal-investment.com/de/Fondsmittelungen/> oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.
4. Die neuen Besonderen Anlagebedingungen werden im Anhang dieser Anlegerinformation vollständig abgebildet.
5. Mit Inkrafttreten der Allgemeinen und geänderten Besonderen Anlagebedingungen erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospekts. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter sind im Internet unter <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus sind alle Dokumente im Internet unter <https://www.universal-investment.com> oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.

Frankfurt am Main, **im August 2024**

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung

Anhang

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1.1 Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 100% seines Wertes in Aktien investieren. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien deutscher Unternehmen investiert werden, die aus den im Index HDAX® enthaltenen Aktien stammen. Dieser Index enthält 110 Werte aus dem DAX®, MDAX® sowie dem TecDax®

1.2 Zusätzlich zu der in der vorstehenden Ziffer 1.1 festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.

1.3 Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Geldmarktinstrumente

2.1 Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

2.2 Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Bankguthaben

Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5. Investmentanteile

5.1 Insgesamt höchstens 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5.2 Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte aus Anteilscheinen dieses OGAW-Sondervermögens, welche von der Schröder Münchmeyer Hengst Investment GmbH oder der UBS Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder der UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH oder der UBS Asset Management (Deutschland) GmbH bzw. der Verwahrstelle auf die Namensbezeichnung SMH-Special-Fonds I oder SMH-Special-UBS-Fonds I oder UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland ausgestellt wurden, bleiben unberührt.

3. Die für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit ausgegebenen effektiven Stücke, welche sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,125% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens.

2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);

b) Vergütung der Verwahrstelle;

c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

g) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens.

3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1 und 2 können die folgenden Kosten zusätzlich dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

b) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen.

f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

g) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

h) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 2., Buchstaben c bis g sowie in Ziffer 3. genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1. als Vergütung sowie nach Ziffer 3 f) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,6% des

jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, angenommen mindestens bei mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1.1 Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von kleineren Unternehmen investiert werden, welche ihren Sitz in Deutschland haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleinere Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der größten Marktkapitalisierung betragen (MSCI Germany Small Cap Index).

1.2 Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn:

a) sie an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt im Inland zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ihre Zulassung an einer inländischen Börse zum Handel oder ihre Einbeziehung in einen anderen inländischen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

1.3 Zusätzlich zu der in der vorstehenden Ziffer 1.1. festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.

1.4 Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Geldmarktinstrumente

2.1 Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 33 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

2.2 Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Bankguthaben

Bis zu 33% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5. Investmentanteile

5.1 Insgesamt höchstens 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5.2 Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte aus den Anteilscheinen dieses OGAW-Sondervermögens, welche von der Schröder Münchmeyer Hengst Investment GmbH, der UBS Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder der UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH oder der UBS Asset Management (Deutschland) GmbH bzw. der Verwahrstelle auf die Namensbezeichnungen SMH-SmallCap-Fonds, SMH-SmallCap-UBS-Fonds oder UBS (D) Aktienfonds - Small Caps Deutschland oder UBS (D) Equity Fund - Small Caps Germany ausgestellt wurden, bleiben unberührt.

3. Die für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit ausgegebenen effektiven Stücke, welche sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,150% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens.
2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - g) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens.
3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Ziff. 1 und 2 können die folgenden Kosten zusätzlich dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen.
 - f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

g) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

h) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 2., Buchstaben c bis g sowie in Ziffer 3. genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1. als Vergütung sowie nach Ziffer 3 f) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,9% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, angenommen mindestens bei mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFTMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1.1 Der Anteil der in- und ausländischen Aktien muss mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen. Dabei muss der Anteil der ausländischen Aktien mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

1.2 Zusätzlich zu der in der vorstehenden Ziffer 1.1. festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.

1.3 Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Geldmarktinstrumente

2.1 Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

2.2 Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Bankguthaben

Bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5. Investmentanteile

5.1 Insgesamt höchstens 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

5.2 Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte aus Anteilscheinen dieses OGAW-Sondervermögens, welche von der Schröder Münchmeyer Hengst Investment GmbH und der UBS Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH bzw. der Verwahrstelle auf die Namensbezeichnungen SMH-International-Fonds, SMH-International-UBS-Fonds und UBS (D) Fonds - International ausgestellt wurden, bleiben unberührt.

3. Die Rechte aus Anteilscheinen dieses OGAW-Sondervermögens, welche von der UBS Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder der UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH bzw. UBS Asset Management (Deutschland) GmbH bzw. der Verwahrstelle auf die Namensbezeichnung UBS (D) Key Selection Fund – Global Equities oder UBS (D) Equity Fund – Global Opportunity ausgestellt sind, bleiben unberührt.

4. Die für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit ausgegebenen effektiven Stücke, welche sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,170% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens.

2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- g) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens.

3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1 und 2 können die folgenden Kosten zusätzlich dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen.
- f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.
- g) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- h) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 2., Buchstaben c bis g sowie in Ziffer 3. genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1. als Vergütung sowie nach Ziffer 3 f) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,14% des

jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, angenommen mindestens bei mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.